Antrag auf Urlaub

Fristen

Ein Antrag auf Urlaub ist gemäss folgenden Fristen zu stellen:

* für das Herbstsemester: bis Ende der Kalenderwoche 33
* für das Frühlingssemester: bis Ende der Kalenderwoche 03

Ablauf

1. Bitte vereinbaren Sie vor Einreichung des Antrags mit der Studiengangleitung ein Gespräch.
2. Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus und nehmen die Punkte auf der Rückseite zur Kenntnis.
3. Bitte retournieren Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an Services Studierende und Weiterbildung: [studium.gesundheit@zhaw.ch](mailto:studium.gesundheit@zhaw.ch).

|  |  |
| --- | --- |
| **Persönliche Angaben** | |
| Name | ………………………………………………………… |
| Vorname | …………………………………………………………. |
| Geburtsdatum | …………………………………………………………. |
| Angaben zum Studiengang | Studienstufe  Bachelor  Master |
| Studiengang  Ergotherapie  Gesundheitsförderung & Prävention   Hebamme  Pflege  Physiotherapie |
| Klasse | …………………………………………………………. |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Gewünschtes Urlaubssemester** (nur semesterweise möglich) | | | |
| Herbstsemester | 20.. | Frühlingssemester | 20.. |
| Begründung | ………………………………………………………… | | |
| Ort, Datum | ………………………………………………………… | | |
| Unterschrift | …………………………………………………………. | | |

Der Studienurlaub gilt immer nur für ein Semester. Sollten Sie sich für ein weiteres Urlaubssemester entscheiden, müssen Sie sich schriftlich bei der Studiengangleitung melden. Ein erneuter Antrag auf Urlaub muss gemäss obgenannten Fristen gestellt werden.

**Wichtige Informationen:**

* Während dem Studienurlaub zahlen Sie eine Semesterpauschale für beurlaubte Studierende von Fr. 300.00 pro Semester.
  + Ihr Benutzeraccount (Mail) bleibt während des Studienurlaubs bestehen: Bitte überprüfen Sie den Account regelmässig.
  + Ihre Campus Card können Sie behalten.
* Sie erhalten eine Semesterbestätigung für das Urlaubssemester.
* Während eines Studiums können folgende Urlaube gewährt werden:

1) max. zwei Semester unbegründet

2) max. zwei Semester begründet[[1]](#footnote-1)

* In Fällen von begründeten Urlaub gemäss § 23 Abs. 3 RPO kann der Antrag bis zum Beginn des Studiensemesters eingereicht werden. Eine allfällig bereits bezahlte Studiengebühr wird (abzüglich der Urlaubsgebühr von Fr. 300.–, VSZHAW- und ASVZ-Beitrag) zurückerstattet.
* Bei einem Studienabbruch und einem Wiedereintritt in denselben Studiengang, zählen die bereits bezogenen Urlaube vom vorhergehenden Studium dazu.
* Bitte bringen Sie ausgeliehene Bücher in unsere Bibliotheken zurück.
* Wir empfehlen Ihnen, Ihren Studienurlaub dem Stipendienamt zu melden.

**Wiederaufnahme Studium nach Urlaubssemester**

Sollten wir von Ihnen keine gegenteilige schriftliche Meldung erhalten, werden Sie automatisch auf das Semester nach Ihrem Urlaubssemester auf alle Pflichtmodule angemeldet und wieder regulär immatrikuliert.

Gerne möchten wir Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Sie sich bei einer Wiederaufnahme des Studiums nach Ihrem Urlaubssemester mindestens 2 Monate im Voraus mit der Studiengangleitung in Verbindung setzen sollen, um beispielsweise die Einteilungen in Praktika, Klassenzuteilungen oder Besuch von Wahlmodulen zu besprechen.

**Keine Wiederaufnahme Studium nach Urlaubssemester**

Falls Sie sich während des Studienurlaubs entscheiden, das Studium abzubrechen, melden Sie sich bitte rechtzeitig mit dem entsprechenden Formular ab und beachten Sie die Fristen.

Erlassinformationen

|  |  |
| --- | --- |
| **Betreff** | **Inhalt** |
| Erlassverantwortliche:r | Leiter:in Services Studierende und Weiterbildung |
| Beschlussinstanz | Konferenz Studiengangleitungen BSc |
| Themenzuordnung | 2.04.04 Studienverlauf |
| Publikationsart | Public |

1. Als begründete Fälle gelten gemäss Rahmenprüfungsordnung (RPO) die genannten: Schwangerschaft, Kinderbetreuung, schwere Krankheit. Werden besondere Härtefälle geltend gemacht, wird der Rechtsdienst zur Beurteilung beigezogen. [↑](#footnote-ref-1)